



INHALTSVERZEICHNIS

1. Ankündigung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
2. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
3. Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte
4. Bekanntmachung – Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.
5. Familiennachrichten

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Einziehung kann erst nach Ablauf dieser Frist rechtswirksam verfügt werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb der Frist bis einschließlich 04.10.2017 vorgebracht werden.

Die Unterlagen können während der üblichen Amtsstunden im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 2. Stock Zimmer 2.39 – Tiefbauabteilung – eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 14.06.2017
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggawiß
Oberbürgermeister

ANKÜNDIGUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Einziehung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. gibt gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bekannt.

Nach dem Verkauf des Naabwiesenparkdecks an die WGS – Stadtentwicklung Weiden GmbH, wurde durch diese die Parkdeckzufahrt umstrukturiert. Die bisherige Zu- und Ausfahrt zum Naabwiesenparkdeck (Flurnummer 928/0; Gemarkung Weiden i.d.OPf.) ist durch den bereits durchgeführten, baurechtlich genehmigten Zufahrtsneubau zum Parkdeck nicht mehr notwendig. Es soll deshalb die bisherige Zu- und Ausfahrt als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden.

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- a) Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6604
Telefax: 0961 / 81-996604
E-Mail: christian.pirner@weiden.de
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: 66-17-Pi-003
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Stadt Weiden, Siechenstraße

f) Art und Umfang der Leistung:

Kurzbeschreibung:

Die Stadt Weiden beabsichtigt im Rahmen einer EKrG-Maßnahme den Bau einer Eisenbahnüberführung/Fußgängerunterführung unter insgesamt 4 Gleisen der Bahnstecken Weiden-Oberkotzau, Weiden-Neuenmarkt-Wirsberg, sowie einem Ausziehgleis.

Das Unterführungsbauwerk hat eine Länge von 25,16 m mit einer lichten Weite von 6,0 m und einer lichten Höhe von 2,75 m. Das Bauwerk wird neben der Gleisanlage in Ortbetonbauweise errichtet und im Rahmen einer Streckenvollsperrung (von 28.03.2018 bis 02.04.2018) in den Gleisbereich eingeschoben. Die Verschlusslänge beträgt 35,10 m.

Grobmassen:

Oberbodenarbeiten: ca. 115 m³
Erdaushub: ca. 8.300 m³
Baugrubenverfüllung: ca. 970 m³
Spundwände: ca. 1100 m²
Stahlbeton: ca. 430 m³
Gleis- / Oberbauarbeiten: ca. 340 m
Weichen aus- und einbauen: 2 St.
Kabeltiefbauarbeiten
Kabeltiefbau 80m
LST-Arbeiten (Elektrischer Weichenantrieb, Gleisanschlusskasten) 2 Stück
Signalkabel 800 m
Gleismagnete 12 Stück
Gasleitungen für Gasweichenheizungen 200 m

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfristen:
18.09.2017 bis 20.04.2018

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen: ab 06.07.2017 bis 21.07.2017 zwischen 07:30 Uhr und 12:30 Uhr, Anschrift siehe a), Abgabe Zi.Nr. 2.02
Einsichtnahme: Zi.Nr.

l) Kosten für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: 25,00 EUR

Zahlungsweise:

Banküberweisung an Stadt Weiden i.d.OPf., Kto.-Nr. 100 040, BLZ: 753 500 00, Sparkasse Oberpfalz Nord, oder Verrechnungsscheck

Verwendungszweck: 63000 95030

Fehlt der Verwendungszweck auf ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE50 7535 0000 0000 1000 40

BIC-Code: BYLADEM1WEN

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a), Zi.Nr.: 2.02; Telefon: 09 61/81-60 03

p) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist:
am 02.08.2017 um 11:00 Uhr
Eröffnungstermin:
am 02.08.2017 um 11:00 Uhr
Anschrift s. a), Zi.Nr.: 2.02
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Die Maßnahme beinhaltet folgende Leistungen, für die ein Präqualifikationsverfahren bei der Deutschen Bahn AG besteht: Oberbau Gleise und Weichen konventionell – Schotter, Konstruktiver Ingenieurbau (Bauen unter Eisenbahnbetrieb), Leit- und Sicherungstechnik.

Die entsprechende, zum Zeitpunkt der Angebotseingabe gültige Präqualifikation ist vom Bieter/Bietergemeinschaftsmitglied zu erklären. Soweit der Bieter beabsichtigt, für diese Leistungen einen Nachunternehmer einzusetzen, hat er diesen zu benennen und eine entsprechende Erklärung über dessen Präqualifikation abzugeben. Der Nachunternehmeranteil darf nicht mehr als 40% betragen.

- v) Ablauf der Bindefrist: 01.09.2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle
93039 Regensburg

Weiden i.d. OPf., 27.06.2017
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 im Bereich der freien Kreisstadt Weiden i.d.OPf.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die vom Gutachterausschuss im Bereich der freien Kreisstadt Weiden i.d.OPf. nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten Bodenrichtwerte ab

30.06.2017

während der Rathaus-Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zimmer 2.17 öffentlich eingesehen werden können.

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am Montag, den **31.07.2017**.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft ist gebührenpflichtig und online erhältlich unter www.boris-bayern.de. Die Gebühr beträgt 25,00 EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag.

Darüber hinaus können Auskünfte auch schriftlich, per Fax, persönlich, telefonisch, oder per E-Mail an gutachterausschuss@weiden.de gegen eine Gebühr von 35,00 EUR je Bodenrichtwert, auch für ältere Stichtage, bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Weiden i.d. OPf., 30.06.2017
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

vom 01.07.2017

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt Weiden i.d.OPf.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters sowie des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes (§ 6 der Geschäftsordnung Stadtrat) von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamts (Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen

Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gehören 15 stimmberechtigte und 18 beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:
 1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
 2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
 3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
 4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord
 - des Jobcenters Weiden-Neustadt und
 - der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amt für Soziales der Stadt Weiden
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
 - sowie der bzw. die BildungskordinatorIn für Neuzugewanderte an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats

in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertre-

tung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2015 außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 28.06.2017
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(12.06.2017 bis 25.06.2017)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

02.06.2017, Adeline Marie Brooks, weiblich, Alyssa Marie Brooks geb. Trent und Ashley Garbee Brooks, Elvis-Presley-Str. 37, 92676 Eschenbach i.d.OPf., GT Netzaberg; 06.06.2017, Hannes Thomas Bausch, männlich, Nadine Yvonne Bausch geb. Renner und Christian Josef Bausch, Lohstr. 2, 92699 Bechtsrieth; 07.06.2017, Anna Franziska Reil, weiblich, Maximiliane Veronika Reil geb. Streng und Robert Erwin Reil, Botzersreuth 4, 92715 Püchersreuth; 07.06.2017, Ria Ursula Rudorf, weiblich, Susanne Terasa und Johannes Rudorf, Bahnhofstr. 33, 95643 Tirschenreuth; 08.06.2017, Lena Hautmann, weiblich, Nicole Elke Hautmann geb. Brünnig und Sven Hautmann, Moosweiherstr. 25, 92242 Hirschau; 08.06.2017, Mats Möchel, männlich, Ronja Alexandra Möchel und Matthias Ryszard Zakrzewski, Rübezahweg 16, 95615 Marktredwitz; 08.06.2017, Celine Weiß, weiblich, Tanja Weiß, Rehbühlstr. 42, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.06.2017, Joleen Zintl, weiblich, Sabrina Martha Zintl geb. Schäffler und Christian Konrad Zintl, Schwalbenweg 7, 92720 Schwarzenbach; 10.06.2017, Lotte Stangl, weiblich, Susanne Stangl geb. Graf und Sven Peter Stangl, Hans-Birk-Str. 11, 92696 Flossenbürg; 12.06.2017, Jakob Johann Lehner, männlich, Susanne Helga Lehner geb. Schmidkonz und Marco Ferdinand Georg Lehner, Angermannstr. 7, 95643 Tirschenreuth; 12.06.2017, Ava Stefanie Spauling, weiblich, Tatjana Stephanie Spauling geb. Geppert und Gerald Vivian Spauling, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 8, 92655 Grafenwöhr; 12.06.2017, Tim Stoll, männlich, Helene Stoll geb. Müller und Eugen Stoll, Ackerstr. 10, 92637 Weiden i.d.OPf.; 12.06.2017, Jan Richard Münchmeier, männlich, Katharina Elisabeth Hanna Münchmeier-Lehner geb. Lehner und Markus Karl Richard Münchmeier, Steinbühl 6, 92703 Krummennaab; 13.06.2017, Lukas Stefan

Schießlbauer, männlich, Verena Anita Schießlbauer geb. Prem und Daniel Johann Schießlbauer, Größenstädter Str. 16, 92709 Moosbach; 02.06.2017, Lorenzo Fey Valerio, männlich, Yamaya Ann Thorpe und Welinthon Valerio, Schinnerstr. 3, 92690 Pressath; 12.06.2017, Maja Hannelore Zirngibl, weiblich, Carola Monika Zirngibl geb. Schmid und Robert Kurt Josef Zirngibl, Äußerer Markt 12, 92705 Leuchtenberg; 14.06.2017, Hannah Nadine Huber, weiblich, Tanja Martina Huber geb. Bader und Sven Wolfgang Huber, Pechhofener Str. 20, 95666 Mitterteich; 16.06.2017, Fabian Kausler, männlich, Monika Gabriele Kausler geb. Fröhlich und Stefan Johann Kausler, Zinst 11, 95508 Kulmain; 16.06.2017, Ella-Anneli Bendler, weiblich, Anna-Katharina Bendler geb. Kleber und Nico Frank Bendler, Benzstr. 29, 92637 Weiden i.d.OPf.; 16.06.2017, Luis Johann Beugler, männlich, Stefanie Beugler geb. Eiber und Johannes Georg Beugler, Grub 34, 92709 Moosbach; 18.06.2017, Klara Thoma, weiblich, Ivonne Gertrud Thoma-Kowal geb. Jordan, Ilsenbach 35, 92715 Püchersreuth und Martin Andreas Thoma, Ilsenbach 29, 92715 Püchersreuth; 18.06.2017, Lukas Thoma, männlich, Ivonne Gertrud Thoma-Kowal geb. Jordan, Ilsenbach 35, 92715 Püchersreuth und Martin Andreas Thoma, Ilsenbach 29, 92715 Püchersreuth; 19.06.2017, Sebastian Marius Lang, männlich, Judith Maria Lang geb. Witt und Matthias Michael Lang, Zeiläckerstr. 19 A, 92712 Pirk; 20.06.2017, Sophie Katrin Weiß, weiblich, Andrea Brigitte Weiß und Martin Weiß geb. Braunert, Badstr. 1, 95671 Bärnau; 20.06.2017, Jana Teresa Eckl, weiblich, Sonja Marita Agnes Eckl geb. Lindner und Jürgen Eckl, Erpetshof 15, 92648 Vohenstrauß

Eheschließungen:

12.06.2017, Vanessa Adrienne Tatjana Bahr und Daniel Bigalke, Manteler Straße 3, 92702 Kohlberg; 16.06.2017, Kerstin Waltraud Zeug und Christian Patrick Benjamin Rockefeller, Forstweg 4, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 17.06.2017,

Sabrina Birgit Kloiber und Matthias Bernhard Karl-Heinz Dostler, Zur Hammerau 5, 92637 Weiden i.d.OPf.; 17.06.2017, Amalia Sperl und Alexander Evgen'evič Volf, Kettelerstr. 12, 92421 Schwandorf; 17.06.2017, Jennifer Claudia Mösch und Michael Lieb, Brögerstr. 1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 17.06.2017, Malena Antonia Herzog und Michael Jürgen Kaudel, Gundelshausener Str. 33, 93309 Kelheim; 17.06.2017, Marion Anna Hartung, Kirchäckerstr. 22, 92637 Weiden i.d.OPf. und Martin Stangl, Jahnstr. 14, 93093 Donaustauf; 22.06.2017, Maria Franziska Anna Ermer und Jörg Herbert Janka, Muglhof 15, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.06.2017, Birgit Elisabeth Scheck und Siegfried Johann Maier, Hohenstauferstr. 75, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

08.06.2017, Ingeborg Betti Krautwurst geb. Mühle Gladiolenweg 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.06.2017, Maria Schneider geb. Stör, Heinrich-von-Kleist-Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.06.2017, Klaus Urbanczik, Wöllershof 1, 92721 Störnstein; 14.06.2017, Josef Georg Schäftner, Zum Goldbach 8, 92648 Vohenstrauß; 16.06.2017, Aribert Konrad Herrmann, Schubertstr. 13, 92637 Weiden i.d.OPf.; 16.06.2017, Josef Heinrich Kick, Frauenrichter Dorfplatz 10, 92637 Weiden i.d.OPf.; 17.06.2017, Helga Anna Schmelmer geb. Arlt, Elchstr. 18, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.06.2017, Pauline Reindl geb. Schultes, Hessenreuth 24, 92690 Pressath; 18.06.2017, Wolfgang Ludwig Götz, Hohenstauferstr. 82, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.06.2017, Peter Herbert Bittner, Friedrich-Ebert-Str. 12 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.06.2017, Rita Katharina Maria Braun geb. Schönberger, Pirker Str. 5, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.06.2017, Barbara Pflaum geb. Gallitzendörfer, Obere Stiegelwiesen 7, 92714 Pleystein; 20.06.2017, Karl Josef Hartinger, Obere Pfreimdstr. 2, 92709 Moosbach; 20.06.2017, Kurt Schneider, Erhardstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.06.2017, Bruno Kretsch, Erlengeweg 12, 92637 Weiden i.d.OPf.